

Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger - Die Hoffnungen der Insolvenzrechtsreform, Ergebnisse des Alltags -

1. Deutscher Privatinsolvenztag

München, 05.11.2010

RiAG Schmerbach, AG Göttingen
Ulrich.Schmerbach@justiz.niedersachsen.de

1. Deutscher Privatinsolvenztag – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Entwicklung*

Rückblick – Lage KO

- ▶ Unbeschränkte Nachhaftung
„Moderner Schuldturm“

Reformgesetzgeber

- ▶ Möglichkeit des „fresh start“
§ 1 Satz 2 InsO: Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner

Erste Friktionen

- ▶ Zulässigkeit Nullpläne ?
- ▶ RSB nur bei Eröffnung Verfahren - PKH für Schuldner ?
01.12.2001: Stundungsmodell §§ 4a ff. InsO
Eröffnung trotz Masselosigkeit
Aktuell: Kostenbelastung Länderhaushalte (in tatsächlich unbekanntem Umfang)

1. Deutscher Privatinsolvenztag – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Entwicklung*

Weitere Entwicklung

- Aufruf ...zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung, ZInsO 2002, 949, u.a.
 - ▶ Verzicht Abgrenzung IN / IK - Verfahren
 - ▶ Schneller und kostengünstiger Zugang zu RSB
 - ▶ alternativ externe Lösung z. B. durch absolute Verjährungsfrist mit Ausnahme Deliktsforderungen
- Ab 2003 mehrere DiskE – zum Großteil versandet
- Wiederholungen der Forderungen aus Praktikersicht
- 2010: Über 100.000 neue Verfahren
- Frage: Ziele erreicht – Abhilfemöglichkeiten - Drei Prinzipien

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für
Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Wahrheit*

- **Prinzip Wahrheit**

- ▶ Außergerichtlicher Einigungsversuch (Formalie)?
- ▶ Zwei Verfahrensarten (die immer homogener werden) ?
- ▶ Pervertierung des Grundsatzes der Gläubigerbefriedigung (§ 1 Satz 1 InsO) durch Eröffnung trotz Masselosigkeit ?

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Wahrheit*



- ▶ Eröffnung trotz Masselosigkeit
 - verwirrt Gläubiger
 - schädigt Ansehen der InsO
 - belastet Länderhaushalte
 - schränkt Funktionsfähigkeit Insolvenzgerichte ein
 - demotiviert Mitarbeiter

Klartext:

- ▶ „Beschäftigungstherapie“ durch Eröffnung masseloser Verfahren

• Überlegungen

▶ Verjährungslösung

oder

- ▶ Einheitliches Verfahren für **alle** natürliche Personen
- ▶ Fakultativer außergerichtlicher Einigungsversuch („Schuldner- Autonomie“)
- ▶ Eröffnung nur bei Masse
- ▶ Rest: Schneller Übergang in RSB-Phase (zugleich Argument für Vereinheitlichung Versagungsgründe, s.u.) mit Feststellung Deliktseigenschaft („Entschuldungsverfahren“)
- ▶ Einheitliche Verkürzung WVP auf drei Jahre (Massegenerierung im Wesentlichen bei Verfahrensanfang – Vergleich mit anderen Rechtsordnungen)

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Wahrheit*

- ▶ Fachkundige Begleitung Schuldner (Vermeidung Drehtüreffekt)

• Konsequenzen

- ▶ Entlastung, Konzentration auf Kernaufgaben
- ▶ Kosteneinsparung mind. 50 % durch Verzicht auf Eröffnung
 - Selbsttragendes Verfahren (aktuelle Deckungsquote 50%)
 - Ende der „Stundungsdiskussion“
- ▶ Vermeidung „unsinniger“ Feststellungsklagen zur Tabelle
- ▶ Dauerhafte Entschuldung

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für
Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Klarheit*

Prinzip Klarheit

- ▶ Restschuldbefreiung ist Massengeschäft
- ▶ Undurchschaubarer Ablauf auch für Juristen
 - Mehrere Gruppen Versagungsgründe
 - Unterschiedliche Zeitkorridore zur Geltendmachung
 - Unterschiedliche Formen der Geltendmachung
§ 290 InsO ggf. im mündlichen Termin

→ Mangelnde Harmonie – Drei Beispiele

- Beispiel 1: Präklusion Versagungsgründe § 290 InsO nach
Schlusstermin – anders § 296 InsO (1 Jahr)

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Klarheit*

- Beispiel 2: Erwerbspflicht Schuldner erst nach Aufhebung Verfahren (vgl. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
 - Ausnahme 1: § 35 Abs. 2 Satz 2 InsO i.V.m. § 35 Abs. 2
 - Ausnahme 2: § 4 c Nr. 4 InsO

 - Beispiel 3: Erbschaft „Massebestandteil“ zu
 - 100% Eröffnetes Verfahren
 - 50% WVP (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO)
BGH, Beschl. v. 15.07.2010 – IX ZB 229/07, ZInsO 2010, 1496
 - unter 50% („Motivationsrabatt“, § 292 Abs. 1 Satz 4 InsO)
- Weitere Probleme: Selbständigkeit, Zweitinsolvenzverfahren

1. Deutscher Privatinsolvenztag – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Klarheit*



● Überlegungen

- Einheitliche Versagungsgründe
- Einheitliche Frist zur Geltendmachung
- Einheitlicher Verschuldensmaßstab
- Einheitlicher Maßstab, ob Beeinträchtigung Gläubigerbefriedigung erforderlich (vgl. § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO)

● Konsequenzen

- Klare Regelungen für „Massengeschäft“
- Arbeitserleichterung
- Akzeptanzsteigerung

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Augenhöhe*



- **Prinzip Augenhöhe**

- Insolvenzrecht ist Spezialmaterie
- Spezialisierung erforderlich
- Umsetzung bei Verwaltern, Schuldner- und Gläubiger-Vertretern
- Bei Gericht ???
 - InsO-Dezernat als „Wanderpokal“
 - 20% InsO-Richter (oder 2 x 10%)
 - Ähnliche Problematik bei Beschwerdekammern LG
 - Vielzahl unnötiger Rechtsbeschwerden zum BGH

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Prinzip Augen*



- Überlegungen
 - ▶ Schaffung leistungsfähiger Einheiten mit Spezialisten
 - ▶ Bündelung aller Entscheidungen mit InsO-Bezug (z. B. Anfechtung) in „einer“ Hand durch
 - Verzicht Dekonzentration (1. Schritt)
 - Einrichtung „Großes“ Insolvenzgericht (2. Schritt) und
 - Konzentration Beschwerdeinstanz beim OLG (ggf. nur ein OLG pro Land)
- Konsequenzen
 - ▶ Rechtsvereinheitlichung
 - ▶ Schaffung „Insolvenzkultur“
 - ▶ Stärkung Insolvenzstandort Deutschland

1. Deutscher Privatinsolvenztage – Die Insolvenz als Schicksal für Schuldner und deren Gläubiger *Fazit*

Fazit

- ▶ Reformdiskussion weiter intensiv betreiben
- ▶ Verschlinkung des Verfahrens, u.a.
 - Verzicht auf Eröffnung in masselosen Verfahren
 - Prüfung Verkürzung WVP
- ▶ Harmonisierung Versagungsgründe
- ▶ Weitestgehende Spezialisierung der Gerichte
(Schmerbach ZInsO 2010, 1640, 1670)

1. DEUTSCHER
P
R
I
INSOLVENZ
A
TAG